

Allgemeine Geschäftsbedingungen der San-ak GmbH für die Ausbildungsgänge Anästhesietechnische/r Assistent/in (ATA) und Operationstechnische/r Assistent/in (OTA)

1. Allgemeines

Die Anmeldung einer/eines Schülerin/Schülers erfolgt schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular, das rechtsgültig unterschrieben und mit den im Anmeldeformular definierten Dokumenten an die San-ak GmbH zu senden ist. Der Anmeldende erhält eine Kopie mit der Aufnahmebestätigung der Schule zurück.

Die Schulanmeldung wird nur wirksam, wenn mindestens 22 Schüler ordnungsgemäß zur jeweiligen Ausbildung angemeldet werden oder die Geschäftsführung der San-ak GmbH dies bei einer niedrigeren Anmeldezahl 8 Wochen vor Ausbildungsbeginn beschließt.

Die maximale Schülerkapazität je Klasse liegt bei 32 Schülerinnen und Schülern. Die Schülerkapazität kann durch Anordnung der Genehmigungsbehörde ggf. reduziert werden.

Der San-ak GmbH obliegt die Entscheidung zur Einrichtung einer zweiten Klasse zum Ausbildungsstart im jeweiligen Ausbildungsgang vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Ein Anspruch auf Einrichtung einer zweiten Klasse besteht von Seiten des klinischen Kooperationspartners nicht.

Ein Anspruch eines klinischen Kooperationspartners auf Annahme einer Schülerin/eines Schülers durch die San-ak GmbH besteht nicht. Die San-ak GmbH kann die Annahme einer Anmeldung verweigern. Schüleranmeldungen werden in der Folge ihres zeitlichen Eingangs bei der San-ak GmbH behandelt. Ist die maximale Schülerkapazität je Klasse erreicht, so können keine weiteren Anmeldungen angenommen werden.

2. Zugang zur Ausbildung und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer und der Abschluss richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung. Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, die Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen (z. B. Impfstatus, Abschlusszeugnis usw.).

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) in der jeweils gültigen Fassung regelt den schulorganisatorischen Ablauf. Darüber hinaus gilt die Hausordnung der San-ak GmbH.

Die San-ak GmbH behält sich Sanktionen gegenüber Schülerinnen und Schülern im Falle von Verstößen gegen die der Ausbildung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben, der geltenden Berufsfachschulordnung sowie der Hausordnung vor. Sanktionen können bspw. zeitweiser Ausschluss vom Unterricht, schulische Abmahnung, Hausverbot oder (fristlose) Kündigung des Schulverhältnisses sein. Dies gilt auch bei einem objektiv begründeten Verdacht.

Der Unterricht richtet sich nach den aktuellen Stundentafeln und Lehrplänen.

3. Unterricht

Schuljahresbeginn und Ausbildungsbeginn ist jährlich der 1. September. Das Schuljahr endet am 31. August des folgenden Jahres. Aus organisatorischen Gründen kann der Ausbildungsstart -vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde- um einen Kalendermonat verschoben werden.

Die San-ak GmbH setzt die Unterrichtszeiten sowie ggf. die Ferien fest und behält sich Änderungen des Stoffplanes, des Unterrichtsplanes, der Unterrichtszeiten sowie ggf. die Zusammenlegung von Klassen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vor. Der Unterricht erfolgt blockweise in Vollzeitform (40 Unterrichtseinheiten je Woche).

Die Schule behält sich vor, Informationen über den Leistungsstand und das Verhalten des Schülers an den jeweiligen klinischen Kooperationspartner weiterzuleiten.

4. Versicherung von Schülern

Alle Schülerinnen und Schüler der San-ak GmbH sind auf dem Weg zum Unterricht, während des Unterrichts und auf dem Heimweg vom Unterricht gesetzlich unfallversichert. Eine darüber hinaus gehende Versicherung erfolgt durch die San-ak GmbH nicht.

5. Zahlung

Die schulischen Kosten werden, wie im Kooperationsvertrag zwischen klinischen und schulischem Kooperationspartner bezüglich Umfang und Zeitpunkt definiert, an die San-ak GmbH überwiesen.

Für ausgeschiedene Schülerinnen und Schüler gelten die diesbezüglichen Regelungen aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Lehrbüchern wird dem klinischen Kooperationspartner gesondert von der San-ak GmbH zu Beginn der Ausbildung in Rechnung gestellt.

Für Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen die Ausbildung verlängern, müssen die schulischen Kosten je Schülerin/Schüler und Kalendermonat an die San-ak GmbH weiterhin entrichtet werden, dies im Umfang (Anzahl der Monate) der Ausbildungsverlängerung.

Im Falle eines länger als 4 Wochen dauernden Zahlungsverzuges behält sich die San-ak GmbH die zusätzliche Geltendmachung von Mahngebühren in Höhe von 50,00 € je Mahnvorfall vor.

Im Falle eines dauerhaften Zahlungsverzuges (8 Wochen oder länger) behält sich die San-ak GmbH vor, den zugrunde liegenden Kooperationsvertrag fristlos zu kündigen und Schülerinnen und Schülern des betroffenen klinischen Kooperationspartners die Beschulung zu verweigern bzw. das Schulverhältnis zu lösen.

6. Kündigung der Schulanmeldung

Die San-ak GmbH behält sich ein Kündigungsrecht bezüglich der Schulanmeldung bzw. des dadurch begründeten schulischen Verhältnisses vor.

Während der Probezeit kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) gekündigt werden.

Unabhängig davon kann eine fristlose Kündigung durch die Schule insbesondere dann erfolgen, wenn die Schülerin/der Schüler gegen die Hausordnung oder Berufsfachschulordnung verstößt und diesbezüglich bereits eine schriftliche Abmahnung von Seiten der San-ak GmbH erhalten hat oder an der Ausbildung nicht mitwirkt. Letzteres ist beispielsweise bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht von mehr als 2 Wochen, mehrmaliger Störung des Unterrichts oder fehlender Mitwirkung am Unterricht trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung möglich.

Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung muss per Einwurf-Einschreiben erfolgen.

7. Datenschutzklausel gemäß § 33 BDSG

Personenbezogenen Daten werden von der San-ak GmbH auf der Grundlage der Artikel 6 und 7 der DS-GVO gespeichert und ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genutzt und verarbeitet. Die Mitarbeiter der San-ak GmbH sind auf Datenschutz, Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet.

8. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Wirksamkeit des Vertrags bei Nicht-EU-Bürgern setzt einen gültigen Aufenthaltstitel voraus.

Sollte eine der vorangegangenen Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.